

Jugendordnung der **Motorsportjugend Schleswig-Holstein** (mjsh) im **SHFM**

Name, Zweck und Grundsätze

§ 1

Name

Die Motorsportjugend Schleswig-Holstein (**mjsh**) ist die Jugendorganisation des **Schleswig-Holsteinischen Fachverbandes für Motorsport** e.V. (**SHFM**) im Landessportverband Schleswig-Holstein (**LSV**) und im Deutschen Motorsport Bund (**DMSB**)

Sie wird von allen jungen Menschen der aus den Jugendgruppen der Mitgliedsvereine des **SHFM** und den von ihnen gewählten Vertretern gebildet. Sie ist ein Jugendverband gem. § 12 Kinder-u. Jugendhilfegesetz (KJHG).

§2

Zweck

Die **mjsh** unterstützt die Jugendarbeit in den Mitgliedsclubs des **SHFM** und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit des **sjsh**, **LSV**, **dmsj** und des **DMSB** im durch den Sport und ins besonders im Motorsport. Die **mjsh** setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sport- und motorsporttreibenden jungen Menschen ein. Die **mjsh** will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen. Die **mjsh** trägt zur internationalen Völkerverständigung durch Bildungsarbeit und Begegnung bei und tritt für Toleranz nach innen und außen ein. Die **mjsh** will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Institutionen die Formen sportlicher und motorsportlicher sowie allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln und damit einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Probleme leisten. Die **mjsh** erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates.

Sie vertritt als Träger der freien Jugendhilfe die Interessen junger Menschen bis zum Alter von 27 Jahren.

§ 3

Grundsätze

Die **mjsh** bekennt sich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein, ist parteipolitisch neutral, tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die **mjsh** beteiligt insbesondere Kinder und Jugendliche an ihren Entscheidungsprozessen.

Die **mjsh** führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet auch über die ihr zufließenden Mittel eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung der **SHFM** und des Jugendrechts.

Organe

§ 4

Gliederung

Organe der **mjsh** sind
die **Hauptversammlung**
der **Vorstand**

Hauptversammlung

§ 5

Bedeutung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der **mjsh**.

§ 6

Zusammensetzung

Die Hauptversammlung besteht aus:

den Delegierten der Jugendgruppen/Jugendvertretungen der Mitgliedsclubs des **SHFM** den Mitgliedern des Vorstandes.

Die Jugendgruppen/Jugendvertretungen der Mitgliedsclubs entsenden in die Hauptversammlung entsprechend ihrer Anzahl an Mitgliedern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

bis zu 50 = 2 Delegierte

bis zu 100 = 3 Delegierte,

für je weitere 50 Mitglieder zusätzlich 1 Delegierte/n.

1/3 der Delegierten, die ein Mitgliedsclub entsendet sollten unter 27 Jahre alt sein.
Die Zusammensetzung der Delegation sollte das Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitgliedern des Mitgliedsclubs widerspiegeln.
Jeder/r anwesende Delegierte hat nur 1 Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§ 7 Aufgaben

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:
Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten
Beratung der Aufgabenschwerpunkte für die Tätigkeit des Vorstandes und Projektgruppen
Beratung und Beschlussfassung über Anträge
Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Berichtes über die Kassenprüfung
Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltplanes
Entlastung des Vorstandes
Wahl des Vorstandes
Wahl der Kassenprüferinnen/-prüfer
Durch thematische Schwerpunktsetzung sollen den Teilnehmenden außerdem Impulse zur Weiterbildung gegeben werden.

§ 8 Zusammenkunft

Die Hauptversammlung findet jährlich spätestens 3 Wochen vor der SHFM- Mitgliederversammlung statt. Über Termin und Ort entscheidet der Vorstand, wenn die vorherige Hauptversammlung keine Festlegung getroffen hat.
Auf Antrag von 1/3 der Mitgliedsclubs oder aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 9 Einladung

Der Vorstand lädt die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung mindestens 4 Wochen Vor dem Tagungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
Bei einer außerordentlichen Hauptversammlung verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

§ 10 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, diese sind auf 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Anträge

Anträge zur Hauptversammlung können nur von Jugendgruppen der Mitgliedsclubs und vom Vorstand des mjsh gestellt werden.
Sie müssen 1 Woche vor dem Versammlungstermin mit Begründung dem Vorstand vorliegen.
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind zulässig.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Abstimmungen

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, mit Mehrheit. Für deren Feststellung ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Neinstimmen maßgebend.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit.

§ 14 Wahlen

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht beim ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen

erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Vorstand

§ 15

Zusammensetzung

Der Vorstand der **mjsh** setzt sich aus der/dem 1. Vorsitzende/n und 3 gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Für die/den Vorsitzende/n gilt die Altersgrenze von 27. Jahren nicht, nach der Bestätigung durch die **SHFM**-Mitgliederversammlung gehört er/ sie dem Vorstand des **SHFM** als Jugendleiter/in an. Der/die 2. Vorsitzende ist auch der/die Beauftragte für Finanzen. Der/die 3. Vorsitzende ist auch der/die Beauftragte für Kommunikation. Der/ die 4. Vorsitzende ist auch Beauftragte für den 2. Radsport.

§ 16

Wahlen

Der/ die Vorsitzende/ n werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Hauptversammlung gewählt.

(Bei Nachwahl nur für die Restzeit des Vorstandes **SHFM**).

In Jahren mit gerader Endzahl wird der 1. und 3. Vorsitzende, in Jahren mit ungerader Endzahl der 2. und 4. Vorsitzende gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

Wird die Bestätigung des 1. Vorsitzenden als Jugendleiter durch die **SHFM**-Mitgliederversammlung verweigert, muss eine außerordentliche **mjsh**-Hauptversammlung einberufen werden zur Wahl eines 1. Vorsitzenden.

§ 17

Aufgaben

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung der **mjsh**

der Beschlüsse der Hauptversammlung

Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der Vorstand insbesondere die Arbeitsfelder Sportliche, Allgemeine sowie internationale Jugendarbeit, Qualifizierung, Trainerausbildung, Jugendpolitik und die Entwicklung von Beteiligungsmodellen für Kinder und Jugendliche wahrzunehmen.

Projektgruppen

§ 18

Berufung

Zur Konkretisierung der Zielsetzungen der **mjsh** kann der Vorstand Projektgruppen einsetzen. Er beruft die Mitglieder und deren Leitung. Der Vorstand kann eine Nachbesetzung vornehmen.

§ 19

Arbeitsweise

Projekte sind inhaltlich und zeitlich begrenzt. Die Tätigkeit einer Projektgruppe endet mit der Erledigung des Auftrages oder zwei Jahre nach seiner Einsetzung. Die Verlängerung oder Erneuerung eines Projektes nach dessen Ablauf ist möglich. Die Projektgruppen nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Beschlüsse der Projektgruppen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Vertretung des Vorstandes

§ 20

Die oder der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein/e stellv. Vorsitzende/r, vertreten die **mjsh**.

Die Vertretung im Vorstand des **SHFM** erfolgt gem. Satzung des **SHFM**.

Geschäftsordnung

§ 21

Die **mjsh** kann sich zur Regelung von Verfahrensfragen im Rahmen dieser Jugendordnung eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung wird von der Hauptversammlung beschlossen.

Stand: Jan. 2004